

Erläuterungen zum Wohngeldantrag (Miet- und Lastenzuschuss)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen des Antrags, der formelle und materielle Voraussetzung für den Anspruch auf Wohngeld ist, eine Hilfe sein.

Beantragen Sie das Wohngeld bitte rechtzeitig, da es nur vom Ersten des Monats an geleistet wird, in dem der Antrag gestellt worden ist. Ihren Antrag können Sie in der für Sie zuständigen Wohngeldbehörde Ihrer Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung abgeben.

Die Fragen im Wohngeldantrag sind nicht nur notwendig um prüfen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld erfüllt sind, sondern helfen der Wohngeldbehörde auch bei der richtigen Berechnung der Höhe des im Einzelfall sehr unterschiedlichen Wohngeldes. Das Wohngeld kann nur berechnet werden, wenn Sie die Fragen im Antrag **richtig** und **vollständig** beantworten. Darüber hinaus sind für bestimmte Angaben im Antrag **Unterlagen** und **Nachweise** erforderlich. Sie erleichtern der Wohngeldbehörde die Arbeit und verkürzen die Bearbeitungszeit bis zur Leistung des Wohngeldes, wenn Sie die Unterlagen bzw. Nachweise dem Antrag gleichzeitig beifügen. Originalunterlagen erhalten Sie baldmöglichst zurück.

Vergessen Sie bitte nicht Ihren Antrag zu unterschreiben.

1. Wohngeldberechtigung:

Sie können einen **Wohngeldantrag** in Form von **Mietzuschuss** stellen, wenn Sie Wohnraum gemietet haben und diesen selbst nutzen. Wohngeldberechtigt für einen Mietzuschuss sind auch Personen, die in einem Heim im Sinne des Heimgesetzes wohnen, ein miethähnliches Dauerwohnrecht haben oder Wohnraum im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen bewohnen.

Sie können einen **Wohngeldantrag** in Form von **Lastenzuschuss** stellen, wenn Sie Eigentum an selbst genutztem Wohnraum haben. Wohngeldberechtigt sind auch die erbbauberechtigte Person und die Person, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehat. Ferner ist auch die Person wohngeldberechtigt, die einen Anspruch auf Bestellung oder Übereignung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs hat.

Bezieher von Leistungen nach dem ALG II und des Sozialgeldes nach dem SGB II, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG oder nach einem Gesetz, dass dieses für anwendbar erklärt, der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, nach dem AsylbLG und nach dem SGB VIII in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, sind vom Wohngeld ausgeschlossen.

Für Haushaltsmitglieder, die nicht Empfänger einer der vorgenannten Leistungen sind und auch nicht bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt sind, kann von der wohngeldberechtigten Person ein Wohngeldantrag gestellt werden.

Haushaltsmitglieder mit einem Anspruch auf Leistungen nach den §§ 13 und 17 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes haben für die Dauer des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58 b des Soldatengesetzes keinen Anspruch auf Wohngeld.

Für Haushaltsmitglieder die keinen solchen Anspruch haben, kann von der wohngeldberechtigten Person ein Wohngeldantrag gestellt werden.

2. Angaben zum Wohnraum

Wohngeld wird nur für **Wohnraum** geleistet, der auch tatsächlich zum Wohnen benutzt wird und nach Art und Ausstattung tatsächlich zum Wohnen geeignet ist. Notunterkünfte aller Art sind kein Wohnraum im Sinne des Wohngeldgesetzes.

Ihr Vermieter soll Ihnen darüber Auskunft geben, ob der Bau Ihrer Wohnung mit finanziellen Mitteln des Landes oder des Bundes gefördert wurde und dadurch einer Mietpreisbindung unterliegt.

Die **Miete** ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen (kalte Betriebskosten), Zuschlägen und Vergütungen (z.B. Gebühren für Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung). Nicht zur Miete gehören Kosten für Heizung und Warmwasser, Kosten für Haushaltsenergie und Vergütungen für die Überlassung einer Garage sowie eines Stellplatzes oder Carports für Kraftfahrzeuge.

3. Haushaltsmitglieder

Haushaltsmitglieder sind:

Die wohngeldberechtigte Person, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, den jeweiligen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bildet. Haushaltsmitglied ist auch, wer

- als Ehegatte,
- als Lebenspartner/Lebenspartnerin,
- mit einem Haushaltsmitglied so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
- mit einem Haushaltsmitglied in gerader Linie oder zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,
- Pflegekind eines Haushaltsmitglieds ist
- Pflegemutter oder Pflegevater eines Haushaltsmitglieds ist

und mit der wohngeldberechtigten Person den Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnt, wenn dieser Wohnraum der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist.

4. Einkommensermittlung:

a)

Zum wohngeldrechtlichen **Einkommen** gehören alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und sind von allen Haushaltsmitgliedern vollständig anzugeben. Dies sind insbesondere:

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen). Hierzu gehören auch die nach § 37b des EStG pauschal besteuerten Sachzuwendungen und der nach § 40a EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn und das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, dies sind z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren u. a.,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (jedoch ohne Einkünfte aus Untervermietung),
- Renten, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder.

Bei Einkünften aus

- selbständiger Tätigkeit sowie
- Einkünften aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft

ist wohngeldrechtlich der Gewinn als Einkommen zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung des wohngeldrechtlichen Jahreseinkommens ist es bei diesen Einkunftsarten erforderlich, den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung sowie die Bilanz oder Einnahmeüberschussrechnung vorzulegen.

Ferner sind wohngeldrechtlich ganz oder teilweise als Einkommen zu berücksichtigen und daher anzugeben:

- der nach § 19 Absatz 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen,
- die nach § 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- der nach § 20 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag),
- die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teil von Leibrenten,
- der Mietwert des von den in § 3 Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen eigengenutzten Wohnraums,
- die Ansparabschreibungen nach § 7g des Einkommensteuergesetzes sowie die auf Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen,
- die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die auf das Bundesversorgungsgesetz verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b des Einkommensteuergesetzes, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld,
- ausländische Einkünfte nach § 32b des Einkommensteuergesetzes,
- Aufwendungen für die Kosten der Erziehung, die einer Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII ersetzt werden, laufende Leistungen für die Kosten der Erziehung nach § 39 SGB VIII sowie Leistungen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII,
- zur Entlohnung einer Pflegehilfe weitergeleitetes Pflegegeld nach § 37 SGB XI,
- Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III, Ausbildungsförderungsleistungen nach BAföG, Beiträge zur Deckung des Lebensunterhalts nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, Begabten- und Graduiertenförderung,
- steuerfreie Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Absatz 1 und 2 Mutterschutzgesetz,
- erhaltene Unterhaltsleistungen im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen sowie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- die nach § 3 Nr. 56 und 63 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfond oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge.

b)

Bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit beträgt der Pauschalbetrag der **Werbungskosten** 1.000 € und bei den **sonstigen Einkünften** im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz (z.B.: Leibrenten und Unterhaltsleistungen) insgesamt 102 € jährlich. Höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Bei den Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung sind die Werbungskosten nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Aufwendungen für **Kinderbetreuungskosten** für zum Haushalt rechnende Kinder, die das 14. Lebensjahr (in besonderen Fällen das 25. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben, können bis zu einer Höhe von 2/3 der Kosten für Dienstleistungen, maximal jedoch 4000 € je Kind und Jahr, von den Einkünften abgezogen werden.

c)

Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden:

- bis zu 3000 € für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Ausbildung befindet,
- bis zu 6000 € für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten,
- bis zu 3000 € für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person,
- bis zu 3000 € für ein Kind, dass bei getrennt lebenden Eltern in beiden Haushalten zu berücksichtigen ist, weil es nahezu zu gleichen Teilen betreut wird.

d)

Für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege, wird bei der Ermittlung des Einkommens ein Freibetrag von 1500 € abgesetzt.

Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können 750 € abgesetzt werden.

Lesen Sie sich bitte die Anmerkungen genau durch und bestätigen Sie Ihre im Antrag gemachten Angaben mit Datum und Unterschrift.

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiter/innen Ihrer zuständigen Wohngeldbehörde. Kommen Sie bitte zu den Sprechzeiten.